

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Urlaubsgesetz Nordrhein-Westfalen § 1,
BGB § 611 -Urlaubsrecht-

Leitsätze:

Durch Tarifvertrag kann der erstmalige
Urlaubsanspruch von der Erfüllung von
Wartezeiten abhängig gemacht werden.

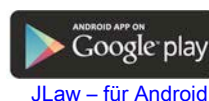
Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrund-
satz, daß, wenn diese Fristen nicht er-
reicht sind, jedenfalls anteiliger Ur-
laub zu gewähren wäre.

Aktenzeichen: 1 AZR 510/57

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1959 LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 510/57

Sa 248/57 Düsseldorf
(Köln)

103

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. Oktober 1959

v. Henkelmann,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1959 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie
die Bundesarbeitsrichter Kettner und Hirschmann für Recht
erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kam-
mer Köln, vom 15. August 1957 - 2 Sa 248/57 -
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1956 gegen ein Monatsgehalt von 700,-- DM als angestellte Apothekerin bei dem Beklagten tätig. Das Arbeitsverhältnis wurde von der Klägerin gekündigt.

Beide Parteien sind tarifgebunden an den Bundesrahmentarifvertrag für Apotheker vom 27. März 1954. Nach diesem BRTV kann ein Urlaubsanspruch erstmalig nach einer 6-monatigen ununterbrochenen Tätigkeit im gleichen Betrieb geltend gemacht werden. Er kann jeweils nur in dem dem Jahresurlaub entsprechenden Umfang beansprucht werden, und zwar nach der Zahl der im Betrieb abgeleisteten Monate. Urlaubsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

Die Klägerin hat von dem Beklagten während ihrer Beschäftigung Urlaub nicht bekommen, der Beklagte hat ihr bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auch keine Urlaubsabgeltung gewährt.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Urlaubsabgeltungsanspruch für fünf ihr zu gewährende Urlaubstage zu. Der BRTV sei dahin auszulegen, daß nur der volle Urlaubsanspruch erst nach Zurücklegung einer 6-monatigen Wartefrist im Betrieb geltend gemacht werden könne, bei früherem Ausscheiden sei anteiliger Urlaub zu gewähren. Dies ergebe sich auch aus dem Urlaubsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und aus allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie als
Urlaubsabgeltung 140,-- DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 15. Dezember 1956 zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die von der Klägerin eingelegte Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist kraft Zulassung statthaft, auch in rechter Frist und Form eingelegt worden.



Die Klägerin konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben, denn ihr Anspruch ist weder nach dem Urlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen noch nach dem BRTV für Apotheker noch nach allgemeinen Grundsätzen des Urlaubsrechts gerechtfertigt.

1. Das Urlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 ist am 1. Januar 1957 in Kraft getreten (§ 12 aaO). Es kann sonach nicht zur Rechtfertigung eines Urlaubsanspruchs für das Jahr 1956, den die Klägerin verfolgt, herangezogen werden.

2. Der BRTV für Apotheker macht in § 6 Buchstabe A Ziff. 1 den Urlaubsanspruch der Mitarbeiter in Apotheken, die über 18 Jahre alt sind, von einer 6-monatigen ununterbrochenen Tätigkeit im selben Betrieb abhängig. Damit setzt der BRTV eine Wartefrist, die einzuhalten ist, bevor überhaupt ein Urlaubsanspruch geltend gemacht werden kann. Die Ansicht der Klägerin, diese Wartefrist gelte nur für den Anspruch auf den vollen tariflichen Urlaub, bei Nichterfüllung der Wartefrist sei anteiliger Urlaub zu gewähren, findet in diesem BRTV, der auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar ist, keine Stütze. Da die Klägerin unstreitig nur in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September, also nur vier Monate im Betrieb des Beklagten tätig war, hat sie die Wartefrist dieses Tarifvertrages nicht erfüllt.

3. Diese tarifliche Regelung steht auch mit allgemeinen Grundsätzen des Urlaubsrechts im Einklang und bindet damit die Parteien.

Es entspricht zwar ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 20.4.1956 - 1 AZR 476/54 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Urlaubsrecht), daß jedem Arbeitnehmer auch ohne ausdrückliche gesetzliche oder tarifliche oder auf Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag beruhende Bestimmung ein Urlaubsanspruch zusteht. Jeder Arbeitnehmer hat also in jedem Jahr Anspruch auf einen angemessenen Urlaub, der der Erholung und damit der Wiederherstellung der Arbeitskraft dient.



- 4 -

Mit den in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen und dem Wesen des Urlaubsanspruchs steht es aber nicht im Widerspruch, wenn in einer tariflichen Regelung der Anspruch auf Urlaub von der Erfüllung der Wartezeiten abhängig gemacht wird und wenn weiterhin bei Nichterfüllung der Wartezeit keinerlei Urlaubsanspruch gewährt wird, auch nicht ein solcher auf anteiligen Urlaub. Es ist vielmehr den Tarifvertragspartnern überlassen, Voraussetzungen und Inhalt des Anspruchs zu regeln. Sie können insbesondere Wartezeiten für den Erwerb sowohl des vollen Urlaubsanspruchs wie den eines anteiligen Urlaubsanspruchs setzen. Zwar gewähren die Urlaubsgesetze einzelner Länder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Wartezeit anteiligen Urlaub. Daraus folgt jedoch nicht ein allgemeiner Grundsatz für das gesamte Recht dahin, daß stets da, wo die Tarifpartner die Gewährung anteiligen Urlaubs für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erfüllung der Wartezeit nicht vorgesehen haben, ein solcher anteiliger Urlaub zu gewähren ist. Es besteht auch keine allgemeine Anschauung im Arbeitsleben, insbesondere in der Tarifpraxis, daß eine Wartezeitregelung in einem Tarifvertrag dahin ausgelegt werden müsse, daß diese Regelung sich nur auf den Erwerb des vollen Urlaubsanspruchs beziehe. Eine solche Auslegung ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn sie sich mit dem eindeutigen Tarifvertrag in Widerspruch setzen würde. Hier aber sagt der BRTV ausdrücklich, daß ein Urlaubsanspruch erstmalig nach einer 6-monatigen ununterbrochenen Tätigkeit im selben Betrieb geltend gemacht werden könne. Diese tarifliche Regelung besagt also, daß jedweder Urlaubsanspruch, also auch ein Anspruch auf anteiligen Urlaub, von der Erfüllung der Wartezeit abhängig ist.

Rechtfertigen sonach weder das Nordrhein-Westfälische Urlaubsgesetz noch der BRTV für Apotheker noch sonstige Rechtsgründe den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, so haben die Vorinstanzen zutreffend die Klage abgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Klägerin mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Kettner

Hirschmann

